HANSESTADT LÜNEBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr. **VO/11511/24**

Bereich 32 - Ordnung und Verkehr Fr. Pickbrenner

Datum: 07.10.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) - Neufassung durch Änderung des Gebührentarifes nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 FwGebS

Beratungsfolge:

Öffentl. Sitzungs- Gremium

Status datum

Ö 07.11.2024 Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr

N 26.11.2024 Verwaltungsausschuss

Ö 28.11.2024 Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) wurde vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.09.2018 beschlossen und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Kostenvorschriften mehrfach geändert worden. Dabei wurde auch aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Gebührenkalkulation berücksichtigt. Anlässlich der Neuregelung der Kostenerhebungsvorschrift des § 29 NBrandSchG zum 01.10.2017 war eine Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben geboten. Bei der Erarbeitung der FwGebS hatte sich die Verwaltung (Bereiche 22 und 32) eng an der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Mustersatzung (Stand: Februar 2018) orientiert. Bei den grundsätzlichen Erwägungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen ist zu berücksichtigen, dass nach den §§ 1 und 2 NBrandSchG den Gemeinden die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) in ihrem Gebiet als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises obliegt und sie zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen haben.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) verlangt, dass bei der Festlegung von Gebühren eine Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation (siehe Anlage 1), zu erfolgen hat. Zur Kalkulation von Gebühren im Feuerwehrwesen hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.06.2012 (11 LC 234/11) festgestellt, dass sich die beim Satzungserlass zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich aus dem NKAG ergeben, insbesondere aus dessen § 5 (Benutzungsgebühren). Einschränkend ist aber zu beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes die dort genannten Einsatzfälle (§ 29 Absatz 1 NBrandSchG) unentgeltlich sind. Das in § 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht. Ziel ist es, (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsätze zu decken. Dementsprechend stehen auch die in § 5 Absatz 2 NKAG enthaltenen Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes jeweils unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Trotz dessen ist verwaltungsgerichtlich anerkannt, dass auch die so genannten einsatzunabhängigen Vorhaltekosten in zulässiger Weise in die Gebührenkalkulation einfließen. Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2017, 3 A 613/14) verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz aber, dass die nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG ansetzbaren Kosten von Personal, allen Fahrzeugtypen und übrigen Geräten um einen angemessenen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil des öffentlichen Interesses) verringert werden müssen, wenn Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden. Denn die Vorhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung "kommunale Feuerwehr" beinhaltet auch außerhalb der nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einen Nutzen, der der Allgemeinheit zugutekommt und der von nicht zu vernachlässigendem öffentlichen Interesse ist. Die Ermessensentscheidung über die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses muss die konkreten örtlichen Verhältnisse zugrunde legen und an sachgerechten Kriterien orientiert sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorstehenden Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unumstritten sind, aber Einigkeit darin besteht, dass es eines Korrektivs bedarf, um im Einzelfall eine übermäßige Belastung des Gebührenschuldners eines entgeltlichen Einsatzes dadurch zu vermeiden, dass er die notwendigen Vorhaltekosten für die Abarbeitung der unentgeltlichen Pflichtaufgaben mitfinanziert. Auf Grundlage dieser Erwägungen wurde die FwGebS erarbeitet.

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Der gewählte Kalkulationszeitraum beträgt ein Jahr, wobei die Prognose für das Jahr 2025 auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2023 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2024 erfolgt (siehe Anlage 2).

Somit muss der Gebührentarif jedes Jahr neu angepasst und aktualisiert werden. Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 08.12.2022 (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) wird unter Berücksichtigung des neuen Gebührentarifs zum 01.01.2025 neu gefasst und findet sich in der Anlage 4 wieder.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlerge- hen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a)	CO ₂ -Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)
	□ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
	□ Positiv (+): CO ₂ -Einsparung (sofern zu ermitteln): t/Jahr
	und/oder
	□ Negativ (-): CO ₂ -Emissionen (sofern zu ermitteln): t/Jahr
b)	Vorausgegangene Beschlussvorlagen
	□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ geprüft.
c)	Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)
	 □ Die Vorgaben wurden eingehalten. □ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar. oder
	 Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 75,00 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Veröffentlichungen ca. 350,00 €
- c) an Folgekosten: Keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 32030, 3487000, 3488000 Produkt / Kostenträger: 32, 12600102, 12600105

Haushaltsjahr: 2025

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Feuerwehrgebührensatzung mit dem Gebührentarif auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2023 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2024 wird nach der Anlage 4 zum 01.01.2025 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2019 in der Fassung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling Fachbereich 3a - Ordnung und Bürgerservice

Feuerwehr und Brandschutz	2023
BAB	Teil 1

Beträge in €, soweit nicht anders benannt

Pos	Bezeichnung	HaushSoll	RechErg.	Abgrzg.	WirtschRech
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	1.147.300,00	1.094.436,06	-23.218,38	1.071.217,68
4212000.8	Unterhaltung Gebäude, Grundstücke und sonst. unbewegl. Vermög.	19.750,00	35.561,79	36.994,15	72.555,94
4251030	Reparaturen KfZ	55.000,00	80.108,42	-2.610,71	77.497,71
4251050	Kfz-Betriebskosten	30.000,00	44.496,02	1.806,48	46.302,50
4251060	Wartung, Inspektionen KfZ	25.000,00	13.445,82	316,51	13.762,33
4421000	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit	140.400,00	99.608,61	-4.882,85	94.725,76
4452010	Erstattungen an den Landkreis Lüneburg	158.000,00	119.640,20	0,00	119.640,20
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	906.130,00	910.225,73	7.907,28	918.133,01
SH2div	Sonstige Sachkosten	405.600,00	409.822,95	-85.350,85	324.472,10
SH2	SACHKOSTEN	1.739.880,00	1.712.909,54	-45.819,99	1.667.089,55
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	110.200,00	125.639,35	42.267,10	167.906,45
4700000.8	Abschreibung Feuerwehranlagen	440.300,00	324.619,34	-526,34	324.093,00
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals			32.027,14	32.027,14
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	440.300,00	324.619,34	31.500,80	356.120,14
SK	SUMME KOSTEN	3.437.680,00	3.257.604,29	4.729,53	3.262.333,82
E	ERLÖSE				
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	20.000,00	18.893,54	0,00	18.893,54
Ediv	Diverse Erlöse	318.300,00	441.128,48	-42.969,73	398.158,75
XE60	Fiktive Erlöse f. öffentl. Anteil (60%)	,	, -	1.759.625,00	1.759.625,00
SE	SUMME ERLÖSE	338.300,00	460.022,02	1.716.655,27	2.176.677,29
BE23	Betriebsergebnis 2023	-3.099.380,00	-2.797.582,27	1.711.925,74	-1.085.656,53

	Produkt 126001 Feuerwehr Gebührensätze							Anlage 2 .pdf-Name: AG126B
	Beträge in €, soweit nicht anders benannt							
			Kalkulation			Gebührenta	rif 2025	
Gebühren-		B 4 B 0000	D 0004	16 11 1 11 0005	0 1 "1 1 1 1 1 1	Einsatz- stunden ²⁾	0 1 "1 1 01 1	Gebühr je
ziffer	Gebührentatbestand	BAB 2023 Kosten	Prognose 2024 Kosten	Kalkulation 2025 Kosten	Gebührenbedarf 1)	stunden -/	Gebühr je Stunde	viertel Stunde
1	Fahrzeugeinsatz	Rosten	Rosten	ROSIGII				
1. 1.1	Drehleiter (DLK/DL)	217.045	219.572	301.520	120.610	150	804	201,00
1.2	Einsatzleitwagen (ELW)	64.358	64.423	64.390	25.760	60		107,25
1.3	Gerätewagen (GW) Atemschutz	107.062	107.095	107.140	42.860	30		357,25
1.4	Gerätewagen (GW) Logistik	64.878	65.074	65.140	26.060	70		93,00
1.5	Gerätewagen (GW) Taucher	28.238	28.245	28.260	11.300	10		282,50
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	312.713	313.496	355.980	142.390	340	419	104,75
1.7	Kommandowagen (KdoW)	118.757	119.162	125.850	50.340	310	162	40,50
1.8	Löschgruppenfahrzeug (LF)	227.209	248.542	248.930	99.570	200	498	124,50
1.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	207.775	228.745	225.920	90.370	180	502	125,50
1.10	Rüstwagen (RW)	60.731	60.831	60.730	24.290	40	607	151,75
1.11	Tanklöschfahrzeug (TLF)	69.003	69.473	69.670	27.870	40	697	174,25
1.12	Hubarbeitsbühne (HAB)	72.424	83.302	84.310	33.720	20	1.686	421,50
1.13	Boot	24.122	38.018	24.170	9.670	10	967	241,75
1.22	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	74.002	74.135	74.090	29.640	80	371	92,75
2.	Personaleinsatz							
2.1	Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	1.284.392	1.369.593	1.495.380	598.150	6.910	87	21,75
	zzgl. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)						11	2,75
3.	Persönlichen Schutzausrüstung je eingesetzter Person							
3.1	- Atemschutzausrüstung						13	3,25
3.2	- Chemikalienschutzausrüstung		_		_		124	31,00
3.3	- Taucherausrüstung						96	24,00

^{1.)} Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird ein Öffentlichkeitsanteil von 60 Prozent berücksichtigt. Der Gebührenbedarf des jeweiligen Gebührentatbestands sind die Kosten 2025 abzüglich 60 Prozent.

^{2.)} Die zugrunde liegenden Einsatzzeiten sind grundsätzlich der Durchschnittswert der tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten der letzten drei Jahre (2021 - 2023).

Gebührentarif 2025 (im Vergleich zu 2024)

Nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Gebührentatbestand	Gebührentarif 2024 Gebührentarif 2025		f 2025
1. Fahrzeugeinsatz	Je viertel Stunde	Je Stunde	Je viertel Stunde
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	140,75 €	804,00 €	201,00 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	106,75 €	429,00 €	107,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	196,00 €	1.429,00 €	357,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	133,50 €	372,00 €	93,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	368,75 €	1.130,00 €	282,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	92,50 €	419,00 €	104,75 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	74,50 €	162,00 €	40,50 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	101,25 €	498,00 €	124,50 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	94,25 €	502,00 €	125,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	167,00 €	607,00 €	151,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	163,50 €	697,00 €	174,25 €
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	198,75 €	1.686,00 €	421,50 €
1.13 Boot	243,75 €	967,00 €	241,75 €
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	91,00 €	371,00 €	92,75 €
2. Personaleinsatz			
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	17,00 €	87,00 €	21,75 €
Zzgl. persönliche Schützausrüstung (PSA)	2,25 €	11,00 €	2,75 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person			
3.1 -Atemschutzausrüstung	2,75 €	13,00 €	3,25 €
3.2 -Chemikalienschutzausrüstung (CSA)	19,50 €	124,00 €	31,00 €
3.3 -Taucherausrüstung	20,75 €	96,00 €	24,00 €

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2018 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 - 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

 aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem
 Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in
 Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- (2) für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- (3) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- (4) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- (5) für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- (6) für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,
- i) Einrichtung einer Straßensperrung,
- i) Bergung oder Absicherung von Sachen,

- k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 3. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (zum Beispiel Ausrüstung, Einsatzkleidung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).
- (6) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Viertelstundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

 (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
 (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch den Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V. verursacht werden, wird abgesehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Verkehrsregelungen durch die Feuerwehr Lüneburg zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG wird verzichtet.

§ 8 Haftung

Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2019 in der Fassung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Lüneburg, 28.11.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

Gebührentarif

Nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Gebühre	Gebührentatbestand		Gebührentarif 2025		
		Je Stunde	<u>Je viertel Stunde</u>		
1.	Fahrzeugeinsatz				
1.1	Drehleiter (DKL/DL)	804,00 €	201,00€		
1.2		429,00€	107,25€		
1.3	Gerätewagen (GW) Atemschutz	1.429,00 €	357,25 €		
1.4	Gerätewagen (GW) Logistik	372,00 €	93,00€		
1.5	Gerätewagen (GW) Taucher	1.130,00 €	282,50€		
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	419,00€	104,75 €		
1.7	Kommandowagen (KdoW)	162,00 €	40,50 €		
1.8	Löschgruppenfahrzeug (LF)	498,00€	124,50 €		
1.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	502,00€	125,50 €		
1.10	Rüstwagen (RW)	607,00€	151,75 €		
1.11	Tanklöschfahrzeug (TLF)	697,00€	174,25 €		
1.12	Hubarbeitsbühne (HAB)	1.686,00 €	421,50€		
1.13	Boot	967,00 €	241,75€		
1.22	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	371,00 €	92,75 €		
2.	Personaleinsatz				
2.1	Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	87,00€	21,75€		
	Zzgl. persönliche Schützausrüstung (PSA)	11,00 €	2,75€		
3.	Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person				
	Atemschutzausrüstung	13,00 €	3,25 €		
	Chemikalienschutzausrüstung (CSA	124,00 €	31,00 €		
	Taucherausrüstung	96,00€	24,00 €		
	<u> </u>	, , , , , ,	,		
	t control of the cont				